

Der Vorsitzende wies vor Eintritt in die Diskussion den Ausschuss auf den Antrag der SPD-Fraktion vom 11.02.2005 hin.

Abg. Donix dankte der Verwaltung für die ausführliche Vorlage. Für seine Fraktion sei das Resümee dieser Vorlage einleuchtend, er könne daher die Intention des SPD-Antrages nicht nachvollziehen. So sehe er die Frage an die Verwaltung, in Zusammenarbeit mit den Fahrdienstträgern für eine bessere Koordination und Auslastung der Fahrzeuge zu sorgen, unter Punkt 4 b in der Vorlage bereits als ausreichend behandelt und beantwortet an. Resultierend aus den geführten Gesprächen mit den Fahrdienstträgern läge auch ein entsprechendes Angebot eines Trägers vor, der mit Hilfe einer speziellen Software die Koordination effizienter als im bisherigen Verfahren übernehmen könne. Dies führe aller Voraussicht nach zu einer Reduzierung der Leerfahrten. Auf die weiteren im Antrag der SPD-Fraktion angesprochenen Punkte wolle er nicht mehr eingehen, diese seien in der Vorlage der Verwaltung seines Erachtens hinreichend behandelt worden. Daher werde seine Fraktion dem Antrag der SPD-Fraktion nicht zustimmen.

Allerdings sei darüber nachzudenken, wie sich der Fahrdienst unter dem Gesichtspunkt der gesetzlichen Eingliederungshilfe nach dem SGB XII darstelle, ohne jedoch dabei den zusätzlich entstehenden erheblichen Verwaltungsaufwand aus den Augen zu verlieren. In diesem Zusammenhang würde ihn interessieren, wie hoch die Verwaltung den Anteil der Fahrdienstnutzer schätze, die einen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII hätten.

Ltd. KVD Allroggen dankte für das Lob für die Verwaltung.

Er wies darauf hin, dass die Verwaltung bewusst keinen Beschlussvorschlag formuliert habe, da bei den angestellten Überlegungen zu den vorliegenden Rahmenbedingungen einerseits die Leistung entgegen der Wünsche und Vorstellung Aller reduziert werden müsse, andererseits die vorhandenen Haushaltsmittel jedoch auch bei einer Reduzierung der Leistung nicht ausreichen würden. Zudem habe sie eine Vielzahl von Veränderungsmöglichkeiten aufgezeigt, die in die Beratung einbezogen werden könnten.

Ltd. KVD Allroggen betonte, dass generell Einigkeit bestehe, für den Personenkreis, der auf die Hilfe des Fahrdienstes angewiesen sei, die bestmögliche Lösung zu erreichen. Allerdings seien die objektiv angestiegenen Fahrkosten zu sehen. Diese Kostensteigerungen hätten sich bereits in den letzten Jahren abgezeichnet. Mittlerweile sei ein Punkt erreicht, bei dem diese Kostensteigerungen mit den vorhandenen Haushaltsmitteln nicht mehr aufzufangen seien.

Daher sei vorrangig zu klären, welche Haushaltsmittel der Kreistag aufgrund der Empfehlung des Ausschusses bereitstellen wolle und dann zu fragen, wie diese Mittel bestmöglich und effizient eingesetzt werden könnten. Aus diesem Grunde sehe er die Stellungnahme der Verwaltung als Handlungsvorschlag zur Erprobung neuer Wege an.

Ltd. KVD Allroggen machte ferner deutlich, dass es sein Bestreben sei, ein Optimum an Umfang, Leistung und Qualität für eine Lösung aus den beschlossenen Haushaltsmitteln „heraus zu holen“.

Ltd. KVD in Heinze beantwortete die Frage der CDU-Fraktion, wie hoch die Verwaltung die Zahl derer Nutzer des Fahrdienstes schätze, die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII hätten, nach vorsichtiger Einschätzung mit etwa 40 %. Die Zahl sei eine Schätzung, die auf den Ergebnissen zahlreicher Gespräche und Erfahrungswerten von Kreisen und Städten ohne Fahrdienst basierten. Die übrigen Nutzer würden bei einer Überführung des Fahrdienstes in den gesetzlichen Bereich aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse keinen Anspruch auf kostenfreie Nutzung des Fahrdienstes besitzen. Zu bedenken wäre auch, dass die Berechnung der Fahrdienstträger von bis zu 0,95 € pro Fahrkilometer auf einer Gesamtkilometerzahl basiere, die sich am bisherigen Jahresumfang orientiere. Bei einer Reduzierung des Gesamtkilometeraufkommens durch weniger Nutzer dürfte der Preis für den Fahrkilometer nach Aussage der Fahrdienstträger betriebswirtschaftlich in der bisherigen Höhe nicht mehr zu halten sein.

Abg. Donix regte für seine Fraktion an, die Vorschläge der Verwaltung als Beschluss zu formulieren. In der letzten Sitzung des Ausschusses sei von der Verwaltung errechnet worden, dass ein Mittelbedarf von rd. 160.000 € erforderlich sei, um das Angebot des Fahrdienstes bei 3 Freifahrten für Einzelpersonen und 4 Freifahrten für Gruppen für das Jahr 2005 aufrechtzuerhalten. Die Verwaltung habe soeben den Anteil der Nutzer, die nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe hätten, vorsichtig auf rd. 40% geschätzt. Seine Fraktion regte deshalb an,

die im Haushaltsplanentwurf 2005 bei der Haushaltsstelle 4700.7185.7 – Fahrdienst für Behinderte – genannten 120.000 € zur Verfügung zu stellen. Die weiter erforderlichen Mittel anteilig dem geschätzten Prozentsatz der Nutzer in Höhe von bis zu rd. 40.000 € sollten als gesetzliche Pflichtleistungen der Haushaltstelle 4122.7300.7 – Eingliederungshilfe – entnommen werden.

Abg. Recki erläuterte dem Ausschuss den Antrag der SPD-Fraktion. Sie betonte, dass ihre Fraktion keinesfalls eine Kürzung der Freifahrten von monatlich 4 auf 3 mittragen werde. Sie bat die Verwaltung um Ermittlung der Kosten auf der Basis des Angebotes des Malteser Hilfsdienstes zur Koordinierung des Fahrdienstes und unter Zugrundelegung von 4 Freifahrten für Einzelpersonen und 5 Freifahrten für Gruppen bis zur nächsten Sitzung des Finanzausschusses .

Außerdem forderte sie auf, dass sich die Verwaltung verstärkt über den Einsatz von ehrenamtlichen Kräften bzw. 1-Euro-Kräften Gedanken machen solle. Diese Kräfte könnten ihres Erachtens die Aufgaben der immer weniger werdenden Zivildienstleistenden übernehmen.

Abg. Recki bat zudem um Schätzung der Kosten für die Einkommens- und Vermögensprüfung aller derzeit 570 Berechtigten, ebenso für die dann daraus resultierenden jährlichen Wiederholungsprüfungen. Diese Schätzungen sollten ebenfalls bis zum nächsten Finanzausschuss ermittelt werden.

Zusätzlich solle geprüft werden, inwieweit die Krankenkassen anteilig zu den Kosten des Fahrdienstes herangezogen werden könnten.

Darüber hinaus regte sie an zu prüfen, ob und ggf. in welcher Form, anstelle der pauschalen 4 Freifahrten im Monat ein Gutscheinverfahren für die Nutzer eingeführt werden könne. Diese Gutscheine sollten z.B. auch für Busse im ÖPNV eingesetzt werden können.

Ltd. KVD in Heinze verdeutlichte, dass es sich bei den Nutzern des Fahrdienstes fast ausschließlich um Rollstuhlfahrer handele, die nur mit rollstuhlgerechten Spezialfahrzeugen transportiert werden könnten. Des Weiteren könnten die Nutzer des Fahrdienstes aufgrund des Behinderungsgrades über eine entsprechende Berechtigung des Versorgungsamtes legitimiert werden, den ÖPNV kostenfrei nutzen.

Sie beantwortete den Prüfauftrag der SPD-Fraktion zur Schätzung der Kosten für eine Einkommens- und Vermögensprüfung aller 570 Nutzer direkt dahingehend, dass in der Kürze der Zeit bis zum Finanzausschuss keine verlässlichen Zahlen über die Kosten ermittelt werden könnten. Nach der derzeitigen vorsichtigen Einschätzung besäßen rd. 40 % der Nutzer einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII.

Auf Nachfrage des Ltd. KVD Allroggen bestätigten alle Ausschussmitglieder einen Konsens zu dem von der CDU-Fraktion genannten Betrag von 160.000 € .

SKB Reker fragte daraufhin an, ob es möglich sei, dass im Rahmen der Haushaltsberatungen auch die Kosten der Eingliederungshilfe durch politische Beschlüsse gekürzt werden könne.

Der Vorsitzende und Ltd. KVD Allroggen verneinten dies unter Hinweis darauf, dass die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen grundsätzlich eine gesetzliche Aufgabe sei.

Abg. Recki bat um Antwort, ob der Anteil aus der Haushaltstelle der Eingliederungshilfe für den Fahrdienst auch erhöht werden könne.

Ltd. KVD Allroggen bejahte dies, soweit begründete Ansprüche auf diese gesetzlichen Pflichtleistungen geltend gemacht würden.

Der Vorsitzende ließ sodann über den Antrag der CDU-Kreistagsfraktion und im Anschluss über den Antrag der SPD-Kreistagsfraktion abstimmen.

Der Ausschuss fasste folgende Beschlüsse:

B.-Nr.
07/05

- a. Der Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen im Rhein-Sieg-Kreis wird weiterhin durch den Arbeiter-Samariter-Bund Troisdorf, das Deutschen Roten Kreuz Siegburg und Rheinbach und den Malteser Hilfsdienst Hennef ausgeführt.
- b. Die Vergütung der Fahrkilometerpauschale beträgt für das Jahr 2005 bis zu 0,95 €

- c. Die Anzahl der Freifahrten wird für das Jahr 2005 für Einzelpersonen auf monatlich 3 und für Gruppen auf monatlich 4 Fahrten begrenzt.
- d. Eine zentrale Leitstelle eines erfahrenen Trägers im Rhein-Sieg-Kreis wird mit der übergreifenden Disposition und Koordination beauftragt. Dabei wird sichergestellt, dass die bisherige Qualität in der Disposition der Fahrten zumindest erhalten bleibt.
- e. Das Verfahren wird einer Erprobungsphase bis zum 31.12.2005 unterzogen.
- f. Die Beschlusslage ergeht vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel durch den Finanzausschuss bzw. den Kreisausschuss für das Jahr 2005.

Abst. **MB ./ SPD**
Erg.

B.-Nr. Der Ausschuss für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen empfiehlt dem
08/05 Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Richtlinien über die Förderung von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderungen in der Fassung vom 1.1.2005 (B.-Nr. KA 49/05) wird unter Punkt 8.1 mit folgendem Wortlaut geändert:

„Diese Änderungen in den Richtlinien gelten für den Zeitraum 01.01.2005 bis 31.12.2005“

Abst. **MB./SPD**
Erg.

B.-Nr. Der Antrag der SPD-Fraktion vom 11.02.2005 bezüglich der Vorlage eines neuen Konzeptes
09/05 durch die Verwaltung zur wirtschaftlichen Erbringung des Fahrdienstes für Behinderte bis zur nächsten Sitzung des Finanzausschusses wird abgelehnt.

Abst.- **MB./SPD**
Erg.:

Anmerkung der Verwaltung:

Die in der Diskussion von der SPD-Fraktion an die Verwaltung gestellten Fragen für die Beratung zur Sitzung des Finanzausschusses werden wie folgt beantwortet:

Frage: Wie hoch sind die Kosten auf der Basis des Angebotes des Malteser Hilfsdienstes zur Koordinierung des Fahrdienstes und unter Zugrundelegung von 4 Freifahrten für Einzelpersonen und 5 Freifahrten für Gruppen?

Antwort: Unter Zugrundelegung des Koordinationsangebotes des Malteser Hilfsdienstes und eines annähernd gleichbleibenden Fahr- und Kilometeraufkommens auf der Basis der Werte von 2004 ermitteln sich die Kosten bei 4 Freifahrten für Einzelpersonen und 5 Freifahrten für Gruppen auf geschätzt 206.000 € bei rd. 215.000 km zuzüglich ca. 23.100 € für die Koordination durch den Malteser Hilfsdienst für das Jahr 2005. Mithin wäre von jährlichen Gesamtkosten in Höhe von ca. 230.000€ auszugehen.

Frage: Wie hoch werden die Kosten für die Einkommens- und Vermögensprüfung aller derzeit 570 Berechtigten geschätzt, ebenso für die dann daraus resultierenden jährlichen Wiederholungsprüfungen?

Antwort: Eine Ermittlung der Personal- und Sachkosten ist aufgrund der Individualität des Einzelfalls bei der Berechnung der Einkommens- und Vermögensverhältnis nicht möglich.

Frage: Inwieweit können die Krankenkassen anteilig zu den Kosten des Fahrdienstes herangezogen werden?

Antwort: Gem. § 60 SGB V in Verbindung mit §§ 2 und 3 der Krankentransportrichtlinien übernehmen die Krankenkassen nur dann die Kosten für eine Krankenfahrt, wenn diese vor Antritt der Fahrt ärztlich verordnet ist, in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse steht und zwingend medizinisch erforderlich ist. Dazu gehören z.B. Rettungsfahrten, Verlegungsfahrten und Fahrten zu ambulanten oder stationären Krankenbehandlungen.

Zum Behindertenfahrdienst im Sinne von Ziffer 1 der Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung von Fahrdiensten für Behinderte in der Fassung vom 01.01.2005 gehören die im täglichen Leben anfallenden Fahrten. Hierzu zählen insbesondere Fahrten zum Besuch von kulturellen Veranstaltungen (Theater, Kino etc.), Fahrten zum Besuch von Verwandten oder Angehörigen, Fahrten zum Arbeitsplatz, Fahrten zum Arzt, zum Krankenhaus sowie zu sonstigen ambulanten oder stationären Krankenhausbehandlungen/Therapiemaßnahmen (=Krankenfahrten) gehören nicht zum Behindertenfahrdienst im Sinne von Ziffer 1 der Richtlinie.

Aufgrund der engen Vorgaben gem. SGB V und der Krankentransportrichtlinie zur Finanzierung von Krankenfahrten durch die Krankenkassen und dem expliziten Ausschluss von Krankenfahrten für den Fahrdienst von Menschen mit Behinderungen gem. Ziffer 3.1 der Richtlinie über die Förderung von Fahrdiensten für Behinderte ist eine anteilige Finanzierung von Fahrten des Behindertenfahrdienstes durch die Krankenkassen nicht möglich.

Frage: Kann ein Gutscheilverfahren für die Nutzer anstelle der pauschalen 4 Freifahrten im Monat und ggf. in welcher Form eingeführt werden? Diese Gutscheine sollten z.B. auch für Busse im ÖPNV eingesetzt werden können.

Antwort: Nach dem 13. Kapitel des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) stehen schwerbehinderten Menschen im Öffentlichen Personennahverkehr umfangreiche

Freifahrtvergünstigungen zu.

Erheblich Gehbehinderten, Außergewöhnlich Gehbehinderten, Blinden, Hilflosen und Gehörlosen steht die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr zu. Sie erhalten durch das zuständige Versorgungsamt einen Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck. Die unentgeltliche Beförderung ist nur mit zusätzlichem Beiblatt mit einer Wertmarke möglich, die jährlich 60 € oder halbjährlich 30 € kostet.

Kostenlos erhalten schwerbehinderte Menschen die Wertmarke, wenn

Blindheit

(Bl) oder Hilflosigkeit (H) vorliegt oder eine der nachfolgenden Leistungen

bezogen

wird:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) von der Arbeitsagentur
- laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt vom Sozialamt nach dem

Zweiten Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII)

- laufende Leistungen für den Lebensunterhalt vom Jugendamt nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

- laufende Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt von der Fürsorgestelle nach § 27a oder der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach

§ 27d

Bundesversorgungsgesetz (BVG)

laufende Hilfe in besonderen Lebenslagen von der Fürsorgestelle (nach § 27d BVG)

Nach der Richtlinie des Rhein-Sieg-Kreises können alle Schwerbehinderten den Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen nutzen, die im Besitz eines vom Versorgungsamt ausgestellten Ausweises mit dem Sondermerkmal „aG“ sind und denen kein eigenes Fahrzeug zur Verfügung steht, oder die durch eine Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems so wesentlich in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkt sind, dass sie keine öffentlichen oder andere konzessionierte Verkehrsmittel benutzen können, und denen kein eigenes Fahrzeug zur Verfügung steht.

Bei den Nutzern des Fahrdienstes handelt es sich fast ausschließlich um Menschen mit Behinderungen, die auf rollstuhlgerechte Spezialfahrzeuge angewiesen sind. Diese Spezialfahrzeuge kann der ÖPNV nicht vorhalten.

Da der Personenkreis, der eine Berechtigung zur Teilnahme am Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen im Rhein-Sieg-Kreis besitzt, den ÖPNV aufgrund der besonderen Form der Behinderung nicht nutzen kann, ist die Einführung eines Gutscheinsystems u.a. auch zur Nutzung des ÖPNV nicht sinnvoll.